



1/10. Januar 2018

B 1207 B

Inhalt	Seite
<i>Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Anwesen: Baaderstr. 86-90 Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Fl.Nr. 11584, 11584/1 und 11596/6, Gemarkung Sektion VI, Stadtbezirk 02 Abbruch des Bestandgebäudes und Neubau einer Wohnanlage (78 WE) auf teilerhaltener Bestandsgründung mit einer Kinderkrippe sowie Büros und einer Gaststätte im EG</i>	1
<i>Haushaltssatzung des Zweckverbandes Freiham für das Haushaltsjahr 2018 Der Zweckverband Freiham erlässt aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018</i>	2
<i>Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Dachauer Str. 667, Fl.-Nr. 1410 Fa. MAN Truck & Bus AG Änderung der Fahrerhauslackieranlage Halle F6 nach § 16 Abs.1 BImSchG Kapazitätserhöhung von 290 auf 450 Fahrerhäuser/Tag</i>	2
<i>Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit – hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 19. Januar 2018 mit 20. Februar 2018 – Beschleunigtes Verfahren – Stadtbezirk 18 Untergiesing-Harlaching Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2088 Candidstraße (südlich), Hellabrunner Straße (östlich), Sailerstraße (westlich) (Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10b) – ehemaliges Osrangelände – – allgemeine Wohngebiete (WA1 bis WA3), Straßenverkehrsflächen, öffentliche Grünflächen –</i>	3
<i>Luftverkehrsrecht Bekanntmachung über die Erteilung einer luftverkehrsrechtlichen Genehmigung nach § 6 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) zur Anlage und zum Betrieb eines Hubschrauberlandeplatzes am Klinikum München-Schwabing</i>	3
<i>Satzung zur Änderung der Satzung über den Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München vom ...</i>	4

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

6

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Baaderstr. 86-90

**Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Fl.Nr. 11584, 11584/1 und 11596/6, Gemarkung Sektion VI, Stadtbezirk 02
Abbruch des Bestandgebäudes und Neubau einer Wohnanlage (78 WE) auf teilerhaltener Bestandsgründung mit einer Kinderkrippe sowie Büros und einer Gaststätte im EG**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 21.12.2017, Az. 602-1.111-2017-18836-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebestimmungen/Abweichungen/Befreiungen sowie aufschiebenden und auflösenden Bedingungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nrn. 11544/1,11546, 11547, 11582, 11583, 11586, 11594, 11596/2, 12030, 12031, 12031/2, 12032 und 12033 (= Ickstattstr. 17 und 19, 30-34, Baaderstr. 82 und 84 sowie 73 -79, Fraunhoferstr. 30-30e und 32 die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV – Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mail-adresse klaus.bichlmayer@muenchen.de bzw. Telefonnummer 2 33-2 15 46.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch einfache E-Mail ist unzulässig. Seit 01.05.2016 kann die Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München elektronisch eingereicht werden. Die technischen und formalen Voraussetzungen zum elektronischen Rechtsverkehr sind im Internet zu finden unter www.vgh.bayern.de.
- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB). Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührens-vorschuss zu entrichten.

München, 21. Dezember 2017 Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung
HA IV – Lokalbaukommission

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Freiham für das Haushaltsjahr 2018

Der Zweckverband Freiham erlässt aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen auf	89.000 €
in den Ausgaben auf	89.000 €

Vermögenshaushalt

in den Einnahmen auf	26.449.100 €
in den Ausgaben auf	26.449.100 €

festgesetzt.

2

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden für 2018 nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden für 2018 nicht festgesetzt.

§ 4

Die Haushaltssatzung tritt für das Haushaltsjahr 2018 mit dem 01.01.2018 in Kraft.

Zweckverband Freiham München, dem 22. Dezember 2017	gez. Dieter Reiter Zweckverband Freiham Oberbürgermeister
--	---

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme im Kommunalreferat, Roßmarkt 3, 80331 München, Zi. 345 öffentlich aus.

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Dachauer Str. 667, Fl.-Nr. 1410
Fa. MAN Truck & Bus AG
Änderung der Fahrerhauslackieranlage Halle F6 nach § 16 Abs.1 BImSchG
Kapazitätserhöhung von 290 auf 450 Fahrerhäuser/Tag**

Die amtliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Gesundheit-und-Umwelt/Bekanntmachungen

1. Genehmigung:

Auf Antrag der Fa. MAN Truck & Bus AG vom 07.07.2017 hat die Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt, als Kreisverwaltungsbehörde am 01.12.2017 folgenden Bescheid erlassen:

I.

Änderungsgenehmigung:

Nach Maßgabe der nachstehend aufgeführten Unterlagen (II) und Nebenbestimmungen (III) werden nachfolgend beschriebene Änderungen an der bestehenden Anlage (Anlage zur Serienlackierung von Fahrerhäusern)

genehmigt:

Anlagenänderung:

Kapazitätserhöhung von 290 auf 450 Fahrerhäuser/Tag

Der Lösemittelverbrauch erhöht sich damit von 221 t/a auf 311 t/a (Halle F6).

Der Lösemittelverbrauch der gesamten Fahrerhauslackierung erhöht sich auf max. 400 t/a (Halle F6 und F10).

<u>Betriebszeiten:</u>	3-Schichtbetrieb, 0:00 – 24:00 Uhr
<u>Aufstellungsort:</u>	Dachauer Str. 667, Gemarkung Allach, Fl.-Nr. 1410

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen versehen, insbesondere zur Luftreinhaltung.

Der Genehmigungsbescheid ist mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
 Postfachanschrift:
 Postfach 200543, 80005 München
 Hausanschrift:
 Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

2. Auslegung:

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung liegen vom 11.01.2018 bis einschließlich 24.01.2018 zur Einsicht bei der Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt, Bayerstr. 28a, 80335 München, Zimmer 3044, während folgender Sprechzeiten aus:

Montag	von 9.30 – 12.00 Uhr, 13.00 – 15.00 Uhr
Dienstag	von 9.30 – 12.00 Uhr, 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch und Donnerstag	von 9.30 – 12.00 Uhr; 13.00 – 15.00 Uhr
Freitag	von 9.30 – 12.30 Uhr

Bei vorheriger Vereinbarung (E-Mail: <immissionsschutz-nord.rgu@muenchen.de> oder Telefon 0 89/2 33-4 77 49 und 0 89/2 33-4 77 45) kann auch außerhalb dieser Zeiten Einsicht in den Genehmigungsbescheid genommen werden. Der Bescheid kann bei der o.g. Dienststelle auch angefordert werden. Der Genehmigungsbescheid ist auch unter den eingangs genannten Internetadressen abrufbar.

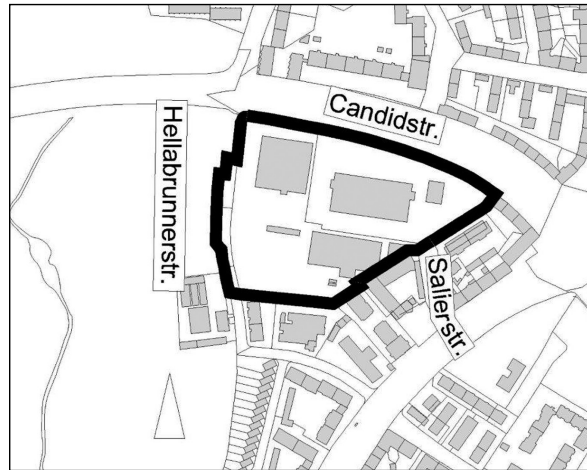
3. Zustellung und Klagefrist:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist am 24.01.2018 gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die im laufenden Genehmigungsverfahren keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Es gilt die obenstehende Rechtsbehelfsbelehrung. Bis zum Ablauf des 24.02.2018 (24.00 Uhr) kann gegen den Genehmigungsbescheid der Landeshauptstadt München vom 01.12.2017 (Az. 824-G/17-05) unter der o.g. Adresse des Bayerischen Verwaltungsgerichtes München Klage erhoben werden.

München, den 10. Januar 2018 Landeshauptstadt München
 Referat für Gesundheit und Umwelt

**Bekanntmachung
 Bauleitplanverfahren – Beteiligung der Öffentlichkeit –
 hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2
 des Baugesetzbuches (BauGB)
 vom 19. Januar 2018 mit 20. Februar 2018
 – Beschleunigtes Verfahren –**

Stadtbezirk 18 Untergiesing-Harlaching



Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2088
 Candidstraße (südlich),
 Hellabrunner Straße (östlich),
 Salierstraße (westlich)
 (Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10b)
 – ehemaliges Osrangelände –
 – allgemeine Wohngebiete (WA1 bis WA3),
 Straßenverkehrsflächen, öffentliche Grünflächen –

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung liegt beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28 b (Hochhaus), Erdgeschoss, Raum 071 (Auslegungsraum – barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, auf Blumenstraße 28a –), vom 19. Januar 2018 mit 20. Februar 2018, Montag mit Freitag von 6.30 bis 18 Uhr, öffentlich aus.

Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist auch im Internet unter der Adresse www.muenchen.de/auslegung zu finden.

Hinweis zur Abgabe von Stellungnahmen:

Zum Nachweis des fristgemäßen Eingangs einer Stellungnahme wird für die letzten Tage der Auslegung empfohlen, den Sonderbriefkasten am Rathaus, Marienplatz 8 (neben dem Auskunftsschalter am Eingang Fischbrunnen), zu benutzen.

München, 28. Dezember 2017 Referat für Stadtplanung
 und Bauordnung

**Luftverkehrsrecht
Bekanntmachung über die Erteilung
einer luftverkehrsrechtlichen Genehmigung nach § 6
des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) zur Anlage und
zum Betrieb eines Hubschraubersonderlandeplatzes
am Klinikum München-Schwabing**

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern - hat mit Bescheid vom 18.12.2017, 25-3-3721.4-2017-M-Schwabing, der Städtisches Klinikum München GmbH die luftverkehrsrechtliche Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Hubschraubersonderlandeplatzes am Klinikum München Schwabing erteilt.

Eine Ausfertigung des Bescheids mit Rechtsbehelfsbelehrung und genehmigten Planunterlagen liegt in der Zeit

vom 16.01.2018 bis einschließlich 29.01.2018

bei der

Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Blumenstraße 28b, 80331 München, Auslegungsraum 071 Erdgeschoss (barrierefreier Eingang an der Ostseite des Gebäudes, Blumenstraße 28a), Montag bis Donnerstag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr

zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Der Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung und genehmigten Planunterlagen kann zusätzlich auch im Internet über www.regierung.oberbayern.bayern.de unter der Rubrik „Laufende Planfeststellungsverfahren u. sonstige Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung – für Flugplätze“ aufgerufen werden. Rechtlich maßgebend sind gem. Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG allerdings alleine die in Papierform ausliegenden Unterlagen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Betroffenen als zugestellt.

München, 28. Dezember 2017 Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

„Redaktioneller Hinweis zur Migrationsbeiratsatzung

Im Amtsblatt Nr. 34 vom 11. Dezember 2017, S. 493, wurde die Satzung zur Änderung der Satzung über den Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München vom 5. Dezember 2017 fehlerhaft abgedruckt. Die Satzung wird deshalb nachfolgend neu bekannt gemacht. Die Bekanntmachung vom 11. Dezember 2017 ist damit gegenstandslos.“

Satzung zur Änderung der Satzung über den Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München

vom 5. Januar 2018

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über über den Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München vom 16.10.1989 (MüABl. S. 402), zuletzt geändert durch Satzung vom 28.04.2016 (MüABl. S. 178), wird wie folgt geändert:

§ 9 wird wie folgt geändert:

a) § 9 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Für die Teilnahme an allen weiteren Sitzungen des Migrationsbeirats sowie für die Teilnahme an Besprechungen, zu denen die bzw. der Vorsitzende des Migrationsbeirats oder die Stadtverwaltung einlädt, erhalten die Mitglieder des Migrationsbeirats eine Aufwandsentschädigung, die in der Höhe der Aufwandsentschädigung der Bezirksausschussmitglieder für die Teilnahme an Unterausschusssitzungen entspricht.“

b) § 9 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

„Die Aufwandsentschädigung nach Satz 2 wird auch gezahlt für die Teilnahme eines Mitglieds des Migrationsbeirats an Sitzungen von Bezirksausschüssen, soweit das Mitglied durch Beschluss der Vollversammlung des Migrationsbeirats für die Teilnahme an diesen Sitzungen für zuständig erklärt wurde.“

c) § 9 Absatz 1 Satz 4 erhält folgende neue Fassung:

„Die Aufwandsentschädigung wird für höchstens 48 Sitzungen bzw. Besprechungen pro Jahr und Mitglied gewährt.“

d) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt

„(4) Die Mitglieder des Migrationsbeirats haben Anspruch auf Entschädigung der Aufwendungen für eine entgeltliche Kinderbetreuung während der Teilnahme an allen Sitzungen und Besprechungen, für die sie eine Entschädigung nach Absatz 1 erhalten. Dies gilt, soweit das Kind das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer Behinderung oder aus anderem Grund der Betreuung bedarf und von keinem weiteren Angehörigen des Haushalts betreut werden kann und daher eine Fremdbetreuung gegen Entgelt erforderlich ist. Erstattungsfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kinderbetreuungskosten bis zu einem Höchstbetrag von 12 Euro je Stunde und maximal bis zu 5 Stunden pro Termin.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 23.11.2017 beschlossen.

München, 5. Januar 2018

I.V.
Josef Schmid
2. Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

3D Printing. Recht, Wirtschaft und Technik des industriellen 3D-Drucks. Hrsg. von **Andreas Leupold und Silke Glossner.** – München: Beck, 2017. LXVIII, 771 S. ISBN 978-3-406-70751-3; € 179.–

Der industrielle 3D-Druck und die additive Fertigung gewinnen immer mehr an Bedeutung. Das Handbuch gibt einen praxisnahen Überblick zum Thema mit einem Schwerpunkt der Betrachtung auf den damit verbundenen Rechtsfragen. Das Autorenteam umfasst Fachleute aus der Industrie, aus Forschung und Technik sowie Juristen. Die interdisziplinäre Darstellung reicht von den technischen Grundlagen über die betriebs- und volkswirtschaftlichen Herausforderungen bis hin zu den juristischen Fragen. Die rechtlichen Aspekte beleuchten u.a. Qualitätsmanagement und Patentschutz; Eigentum an Produktionsdaten; Schutz vor Produktpiraterie und fälschungssichere Produktion; Datensicherheit und Schutz von Geschäftsgeheimnissen in der digitalen Produktion; Produktsicherheit von Erzeugnissen aus dem 3D-Drucker; Haftung von Dienstleistern und Plattformbetreibern sowie Produkt- und Produzentenhaftung.

Fischer, Hartmut: Entschädigungsanspruch aus Enteignung und enteignungsgleichem Eingriff. Begründet von Konrad Gelzer. – 4., vollständig überarb. Aufl. – München: Beck, 2017. XIV, 186 S. (NJW-Praxis; 2) ISBN 978-3-406-67844-8; € 49.–

Der Band aus der Reihe NJW Praxis bietet dem Praktiker einen schnellen Einstieg in das Recht der Entschädigung bei Enteignung und Nutzungsbeschränkung. Das Werk behandelt ausführlich Fragen der Wertermittlung von Grundstücken. Darstellt werden die Enteignungsentschädigung für unbebaute und bebaute Grundstück, für gewerblich genutzte Grundstücke, Entschädigung für Beschränkungen in der Nutzung von Grundstücken. Die Neuauflage berücksichtigt auch die Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV).

Schulordnung für die Berufsschulen in Bayern – BSO. Mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen BayEUG und der Bayerischen Schulordnung BaySchO. – 20. Aufl. – München: Maiß, 2017. 165 S. ISBN 978-3-95672-081-9; € 7,50.

Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen in Bayern – FOBOSO. Mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

(BayEUG) und der Bayerischen Schulordnung (BaySchO). – 1. Aufl. – München: Maiß, 2017. 189 S. ISBN 978-3-95672-080-2; € 10,80.

Schulordnung für die Fachakademien (Fachakademieordnung – FakO). Mit Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) – Auszug. – 1. Aufl. – München: Maiß, 2017. 226 S. ISBN 978-3-95672-078-9; € 11,80.

Ab dem Schuljahr 2016/17 wurden die Regelungen, die für alle Schularten in gleicher Weise gelten, in einer „Bayerischen Schulordnung (BaySchO)“ zusammengefasst. In den Ausgaben ist die BaySchO – mit Stand 28. August 2017 – jeweils auf farbigem Papier gedruckt. Nur die schulartspezifischen Vorschriften verbleiben in den speziellen Schulordnungen. Die Ausgaben enthalten zudem den aktuellen Text des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung vom 12. Juli 2017. Die Broschüren sind mit Anlagen ausgestattet. Sie enthalten u.a. die einschlägigen Stundentafeln. Stichwortverzeichnisse runden die Bände ab.

Huber, Bertold, Johannes Eichenhofer und Pauline Endres de Oliveira: Aufenthaltsrecht. – München: Beck, 2017. XXVI, 526 S. (NJW-Praxis; 98) ISBN 978-3-406-69550-6; € 59.–

Die Neuerscheinung in der Reihe NJW Praxis bietet Praktikern einen Einstieg in das komplexe Rechtsgebiet des Aufenthaltsrechts. Die Darstellung ordnet die Vielzahl der zu beachtenden Regelungen und Rechtsquellen und gibt Auskunft bei Fragen zum Aufenthaltsrecht, etwa zu Abschiebung, Familiennachzug, Niederlassungserlaubnis oder Zugang zum Arbeitsmarkt. Dargestellt wird die Rechtsstellung von Ausländern nach EU-Recht und dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum ebenso wie das Aufenthaltsrecht nach dem Assoziationsrecht EG-Türkei. Auch Bezüge zum Asyl- und Flüchtlingsrecht werden erörtert.

Melderechts-Kommentar. Bundesmeldegesetz und Melderechtsrahmengesetz. Mit neuen BMG-Verwaltungsvorschriften. Hrsg. von **Jörgen Breckwoldt.** – 2., aktual. Aufl. – Regensburg: Walhalla, 2017. 584 S. (Wissen für die Praxis) ISBN 978-3-8029-1855-1; € 68.–

Mit dem Bundesmeldegesetz (BMG) gilt ab 1. November 2015 erstmals ein einheitliches Bundesrecht. Es vereint die Meldegesetze der Länder und das Melderechtsrahmengesetz (MRRG) zu einem Standard. Das Bundesmeldegesetz ist ein Jahr nach seinem Inkrafttreten durch das 1. Änderungsgesetz (BGBl. I 2016, S. 2218) angepasst worden. Der Gesetzgeber hat rund ein Drittel aller Paragraphen durch Umformulierungen an Erfahrungen der Meldepraxis angepasst.

In der Neuauflage des Kommentars ist das geänderte Recht vollständig eingearbeitet. Die aktuelle Rechtsprechung (insbesondere zur Auskunftssperre) und neue Verwaltungspraxis sind berücksichtigt.

Das Melderechtsrahmengesetz ist aktuell mit zahlreichen Hinweisen zum Bundesrecht kommentiert. Synopsen MRRG-BMG und BMG-MRRG runden den Band ab.

Lange, Knut Werner: Erbrecht. – 2. Aufl. – München: Beck, 2017. LII, 1075 S. (Studium und Praxis) ISBN 978-3-406-71126-8; € 139.–

Das umfangreiche Lehrbuch zeichnet nicht den klassischen Aufbau des Gesetzes nach, sondern nimmt die unterschiedlichen Perspektiven der Beteiligten ein. Nach den Entwicklungslinien und den Grundprinzipien des Erbrechts folgen die Teile:

- Perspektive des Erblassers
- Perspektive der Nachlassberechtigten
- Perspektive des Rechtsverkehrs
- Nachfolge in besondere Vermögensarten.

Auf diese Weise werden thematische Verknüpfungen schneller sichtbar. Der letzte Abschnitt „besondere Vermögensarten“ geht über das fünfte Buch des BGB hinaus. Behandelt werden Landwirtschaftserbrecht, Unternehmensnachfolge und internationales Erbrecht.

Zahlreiche Schaubilder und praxisbezogene Fallbeispiele verdeutlichen die schwierige Materie des Erbrechts. Die Neuauflage wurde durchgängig aktualisiert, u.a. ist die neue Europäische Erbrechtsverordnung eingearbeitet.

Ein differenziertes Inhaltsverzeichnis und ein umfangreiches Sachregister erschließen den Band.

Beck'sches Formularbuch Familienrecht. Hrsg. von Ludwig Bergschneider. – 5., überarb. u. erw. Aufl. – München: Beck, 2017. XXXVI, 915 S. ISBN 978-3-406-70862-6; € 139.–

Die Beck'schen Formularbücher stellen ausgewählte Rechtsgebiete anhand von Formularen dar.

Der Band Familienrecht bietet über 400 Formulare und Checklisten zu fast allen familienrechtlichen Beratungsbereichen: Von Mustern zur Mandatsannahme über Eheverträge und Scheidungsvereinbarungen bis zu Versorgungsausgleich, Kindschaftsrecht und Betreuung. Die ausführlichen Anmerkungen ermöglichen dem Nutzer die Anpassung an den eigenen Fall. Sämtliche Formulare können auch nach einer Registrierung mit dem beigefügten Code im Buch in die eigene Textverarbeitung übernommen und bearbeitet werden.

Die Neuauflage wurde durchgängig aktualisiert. Sie berücksichtigt die einschlägige Gesetzgebung und Rechtsprechung der vergangenen drei Jahre, insbesondere das neue Eherecht (Ehe für alle).

Maurer, Hartmut und Christian Waldhoff: Allgemeines Verwaltungsrecht. – 19., überarb. und erg. Aufl. – München: Beck, 2017. XL, 886 S. (Grundrisse des Rechts) ISBN 978-3-406-68177-6; € 19,80.

Das übersichtlich aufgebaute Lehrbuch behandelt die einzelnen Rechtsinstitute des Allgemeinen Verwaltungsrechts einschließlich seiner Bezüge zum Verwaltungsprozessrecht. Dabei wird auch auf die zunehmenden Berührungspunkte des deutschen Verwaltungsrechts zum Europarecht eingegangen. Das Standardwerk wurde gründlich überarbeitet und aktualisiert, verstärkt wurden europarechtliche Entwicklungen einbezogen. Zum Teil wurden wichtige Bereiche des deutschen Verwaltungsverfahrensrechts neu verfasst. Auch zahlreiche Beispiele aus den Bereichen des Besonderen Verwaltungsrechts sind in die Neuauflage eingeflossen.

Böhm, Horst, Horst Marburger und Reinhold Spanil: Betreuungsrecht, Betreuungspraxis: Kommentar und Arbeitshilfen. – 7., neu bearb. Aufl., Ausgabe 2018, Stand Aug. 2017 – Regensburg: Walhalla, 2017. 912 S. (Wissen für die Praxis) ISBN 978-3-8029-8429-7; € 44.–

Das Nachschlagewerk gliedert sich in drei Themenbereiche: Betreuungsrecht, Sozialrecht sowie Praxishilfen und Formblätter. Der Band vermittelt die Grundzüge zum Betreuungs- und Sozialrecht. Die umfangreichen Neuerungen sind verständlich erläutert. Die Autoren geben Orientierungs- und Entscheidungshilfen bei ärztlichen Zwangsmaßnahmen, lebensverlängernden Maßnahmen, freiheitsentziehenden Beschränkungen, bei Unterbringungen und Patientenverfügungen. Das Werk informiert über Vermögensverwaltung und die betreuungsgerichtliche Genehmigung. Behandelt werden auch die Aspekte Aufwandsersatz, Aufwandsentschädigung und Vergütung. Nützliche Musterbriefe, Beispiele und Formulare unterstützen die Arbeit auch von ehrenamtlichen Betreuern und Angehörigen beratender Berufe.

Das übersichtliche Inhaltsverzeichnis, zusätzliche Übersichten vor den Kapiteln und Stichworte am Seitenrand sowie ein Findex erschließen den Band.

Öffentliches Baurecht. Begr. von Klaus Finkelnburg und Karsten Michael Ortloff. Fortgef. von Martin Kment. – München: Beck. 7., neu bearb. Aufl. Bd. I: Bauplanungsrecht. 2017. XXVI, 500 S. (JuS-Schriftenreihe; 107) ISBN 978-3-406-70187-0; € 34,90.

Der erste Band behandelt das Recht der städtebaulichen Planung und seine Nachbargebiete. Das Lehrbuch deckt den Pflichtfachstoff zum Öffentlichen Baurecht ab: Grundlagen des öffentlichen Baurechts; Bauleitplanung; Instrumente zur Sicherung der Bauleitplanung; bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben und städtebauliche Maßnahmen. Beispielsfälle, Klausurtipps und Aufbauschemata runden den Band ab, der in der Neuauflage auf aktuellen Stand in Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur gebracht ist.

Denkhaus, Wolfgang und Klaus Geiger: Praxishandbuch zum Bayerischen E-Government-Gesetz. Eine prozessorientierte Darstellung. – Heidelberg: Jehle, 2017. 217 S. ISBN 978-3-7825-0609-0; € 39,99.

Das Bayerische E-Government-Gesetz, das am 30.12.2015 in Kraft getreten ist, liefert einen neuen Rechtsrahmen für die elektronische Verwaltung auf allen Verwaltungsebenen in Bayern, mit dem Ziel die Umsetzung digitaler Prozesse in unterschiedlichsten Verwaltungsbereichen zu regeln. Zunächst wird der Anwendungsbereich des Gesetzes aufgezeigt, über die digitalen Zugangs- und Verfahrensrechte der Bürger informiert und einen Überblick zum E-Government-Gesetz aus Behördensicht sowie auf das neue Online-Zugangsgesetz des Bundes gegeben.

Im Mittelpunkt der Darstellung steht der digitale Verwaltungsprozess, vom E-Government-Angebot über den Antrag und die digitale Vorgangsbearbeitung bis zum elektronischen Bescheid. Der Leitfaden bietet eine Schritt für Schritt Anleitung für den Einführungsprozess in der Verwaltung. Beispiele und Wiederholungsfragen vertiefen das Verständnis.

Stollmann, Frank und Guy Beaucamp: Öffentliches Baurecht. – 11. Aufl. – München: Beck, 2017. XXX, 397 S. (Lernbücher Jura) ISBN 978-3-406-71256-2; € 29,80.

Die Darstellung deckt den Pflichtfachstoff zum öffentlichen Baurecht ab: Grundlagen des öffentlichen Baurechts, die Bauleitplanung, Instrumente zur Sicherung der Bauleitplanung, Instrumente zur Planerwirklichung, bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben, Bauordnungsrecht, Kontrolle zur Einhaltung des Baurechts.

Sämtliche Themenbereiche sind mit Fallbeispielen versehen. Übersichten, Graphiken, Merkhilfen und Lernhinweise unterstützen die Studierenden bei der Vorbereitung zum Staatsexamen. In die Neuauflage wurden die landesrechtlichen Änderungen sowie die aktuelle Rechtsprechung und Literatur eingearbeitet. Berücksichtigt sind auch die Änderungen des Baugesetzbuchs durch die Städtebaurechtsnovelle 2017.

Werner, Ulrich und Walter Pastor: Der Bauprozess. Prozessuale und materielle Probleme des zivilen Bauprozesses. – 16., neu bearb. und erw. Aufl. – Köln: Werner, 2018. XXXIX, 2078 S. ISBN 978-3-8041-5142-0; € 219.–

Mit dem Gesetz zur Reform des zivilen Bauvertragsrechts 2018 sind viele neue und spezielle Vorschriften für den Bauvertrag, den Architekten- und Ingenieurvertrag, den Verbraucherbauprozessvertrag sowie den Bauträgervertrag in das BGB aufgenommen worden. Die Autoren erläutern, wo die Baubeteiligten mit Veränderungen rechnen müssen und wie sie rechtssicher damit umgehen. Das Gesetz tritt zum 1.1.2018 in Kraft.

Die Neuauflage des Standardwerkes informiert wieder übersichtlich und praxisnah über das materielle und prozessuale private Baurecht und orientiert sich an Ansprüchen, Anspruchsgrundlagen, Klagearten und einschlägigen kasuistischen Fra-

gestellungen, die in der Praxis immer wieder Gegenstand von Auseinandersetzungen sind. Da bei Altfällen das bisherige Werkvertragsrecht anzuwenden ist, wurde in der Neuauflage auch das „alte“ Werkvertragsrecht auf den neuesten Stand gebracht. Die umfangreiche aktuelle Literatur und Rechtsprechung ist berücksichtigt.

Abgerundet wird der Band mit einer Synopse Werk- und Bauvertragsrecht alt/neu. Eine detaillierte Gliederung und ein ausführliches Stichwortverzeichnis ermöglichen einen guten Einstieg in die Rechtsmaterie.

Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch. Hrsg. von Wolfgang Joecks und Klaus Miebach. – 3. Aufl. – München: Beck.

Bd. 4: §§ 185-262 StGB. Bandredakteur: Günther M. Sander. – 2017. XLV, 2074 S. ISBN 978-3-406-68554-5; € 339.–

Der Großkommentar aus der Reihe Münchener Kommentare erscheint in 8 Bänden. Das Werk beleuchtet die neuen Entwicklungen des Strafrechts für die Praxis auf wissenschaftlichem Fundament. Im Mittelpunkt der Kommentierung stehen die Vorschriften des Strafgesetzbuches, dabei wird die neueste Rechtsprechung und Literatur ausgewertet. Der Aufbau der Darstellung folgt einer einheitlichen Struktur. Die Erläuterung beginnt mit der Erörterung des Zwecks und der Rechtsnatur der Norm. Die tatbestandlichen Voraussetzungen werden jeweils vom Wortlaut ausgehend erläutert.

Der Band 4 umfasst die Kommentierung der §§ 185 bis 262 StGB. Dargestellt werden die Tatbestände Beleidigung, Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs, Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit, Straftaten gegen die persönliche Freiheit, Diebstahl und Unterschlagung, Raub und Erpressung sowie Begünstigung, Hehlerei und Geldwäsche.

Das Gesetz zur Einführung einer Speicherfrist und das Gesetz der Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung sowie die Reform des Menschenhandels und des Stalkings sind eingearbeitet. Ebenfalls berücksichtigt sind die neuen Regeln zum Wohnungseinbruchdiebstahl (§ 244 StGB) und zum Schutz von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen (§ 203 StGB) sowie die Neuregelungen zur Vermögensabschöpfung.

Kornblum, Udo und Michael Stürner: Fälle zum Allgemeinen Schuldrecht. – 8., vollständig überarb. Aufl. – München: Beck, 2017. XVI, 234 S. (Schriftenreihe der Juristischen Schulung; 64) ISBN 978-3-406-71110-7; € 23,90.

Die Fallsammlung behandelt ausgewählte Probleme des Allgemeinen Schuldrechts. Der Schwerpunkt liegt dabei beim Leistungsstörungs- und Schadensersatzrecht. Prüfungsrelevante Probleme werden anhand von 20 Fällen vertieft erörtert. Die Lösungen sind mit ausführlichen Anmerkungen versehen. Dargestellt werden zudem prozessuale Aspekte sowie die immer wichtiger werdenden europarechtlichen Bezüge. Die Neuauflage bringt das Werk auf den aktuellen Stand von Rechtsprechung, Literatur und Gesetzgebung. Aktuelle Rechtsentwicklungen werden durch neue Fälle berücksichtigt.

Schroeder, Werner: Grundkurs Europarecht. – 5., überarb. Aufl. – München: Beck, 2017. XXIII, 433 S. ISBN 978-3-406-71738-3; € 29,80.

Das Lehrbuch behandelt die historischen und rechtlichen Grundlagen der EU, das institutionelle EU-Recht und das EU-Wirtschaftsrecht. Daneben werden die Unionsbürgerrechte, die Grundfreiheiten und die EU-Grundrechte dargestellt. Die Bezüge zum deutschen Recht werden hergestellt. Das Lehrbuch mit Rechtsstand Juli 2017 berücksichtigt die neue Rechtsprechung des EuGH zu den Grundfreiheiten und Grundrechten sowie des BVerfG mit Bezug zum Unionsrecht. Zudem werden die neuen Entwicklungen im Asyl- und Strafrecht beschrieben.

Knoche, Thomas und Bernd Röger: Finanzielle Hilfen für Menschen mit Behinderung. Zuschüsse, Vergünstigungen, Steuervorteile. Sonderrechte am Arbeitsplatz. – 6., neu bearb. Aufl. – Regensburg: Walhalla, 2017. (Wissen für die Praxis) 144 S. ISBN 978-3-8029-4090-3; € 12,95.

Der Ratgeber informiert mit praktischen Handlungsempfehlungen über zahlreiche Vergünstigungen und Erleichterungen, die Menschen mit Behinderung im täglichen Leben, auf Reisen, bei Veranstaltungen oder im Beruf unterstützen sollen. Der Autor zeigt auf, wo jeweils die finanzielle Unterstützung beantragt werden muss und wer beim Ausfüllen von Anträgen behilflich sein kann. Eingegangen wird auf den Schwerbehindertenausweis, der die Basis für die Angebote bildet. Behan-

delt werden Nachteilsausgleiche im Arbeitsleben, beim Wohnen und Reisen. Der Autor informiert über Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung und der Pflegeversicherung, dabei ist die Reform der Pflegeversicherung eingearbeitet. Eine Auflistung von Adressen der zuständigen Landesbehörden für Schwerbehindertenangelegenheiten rundet den Ratgeber ab.

Weber, Klaus: Betäubungsmittelgesetz. Arzneimittelgesetz. Kommentar. – 5. neu bearb. und erw. Aufl. – München: Beck, 2017. XXXVI, 2309 S. ISBN 978-3-406-69509-4; € 129.–

Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages erläutert prägnant das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) und das Arzneimittelgesetz. Darüber hinaus werden die praxisrelevanten Verordnungen zum BtMG kommentiert: wie die BtM-Außenhandelsverordnung, die BtM-Binnenhandelsverordnung, die BtM-Verschreibungsverordnung (alt und neu), die BtM-Kostenverordnung.

Die Kommentierung orientiert sich an der obergerichtlichen Rechtsprechung. Eingearbeitet sind die Gesetzesänderungen mit Stand 1.8.2017, u.a. das „Cannabis-Gesetz“. Erstmals sind das Anti-Doping-Gesetz und das „Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz“ vollständig erläutert. In dem umfangreichen Anhang sind einschlägige Gesetze, Richtlinien und Übereinkommen – teilweise in Auszügen – aufgenommen. Ein differenziertes Sachregister hilft beim Einstieg zu einzelnen Aspekten des Themas.

Amtsblatt der Landeshauptstadt München

Herausgegeben vom Direktorium – Presse- und Informationsamt der Landeshauptstadt München, Rathaus.

Druck und Vertrieb: SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck, Telefon (08141) 22772-46, Telefax (08141) 22772-44.
Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Druckereiabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 31.10. jeden Jahres bei der Druckerei vorliegen. Bezugspreis: € 59,40 jährlich einschließlich Porto, Verpackung und zzgl. Mehrwertsteuer. Preis der Einzelnummer € 1,65 zzgl. Mehrwertsteuer und zuzüglich Versandgebühr. Erscheinungsweise: dreimal monatlich.

Gedruckt auf 100 % Altpapier.